

2.1. Zum Begriff des **Vergehens** vgl. § 1 Abs.2 StGB.

2.2. Zum **dringenden Tatverdacht** vgl. Anm. 1.1. zu §122.

2.3. Zum **Fluchtverdacht** vgl. § 122 Abs. 1 Ziff. 1, Abs.2 und Anm.2.1. dazu; zur **Wiederholungsgefahr** vgl. Anm. 1.5. zu § 122.

2.4. Der **Einfluß der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten** als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung muß bewirken, daß eine Flucht oder ein erneutes Straffälligwerden des Jugendlichen verhindert wird.

3.1. Die **Unterrichtung der Erziehungsberechtigten** über den dringenden Tatverdacht ist nur erforderlich, wenn die Voraussetzungen zur besonderen Aufsicht vorliegen.

3.2. Maßnahmen zur Verwirklichung der Verpflichtung betreffen die Aufsicht und Kontrolle über den jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten (z. B. über den Umgang und die Freizeitgestaltung des Jugendlichen während des Strafverfahrens) und die Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten mit der Schule, dem Betrieb, dem Arbeitskollektiv des Jugendlichen oder mit anderen Institutionen. Den Erziehungsberechtigten sind Hinweise zu geben, wie sie sich in der Zeit des Strafverfahrens verhalten sollen, damit eine Flucht oder eine erneute Straftat des jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten ausgeschlossen wird.

4.1. Die **Bestätigung** der Verpflichtung zur besonderen Aufsicht erfolgt durch schriftliche Verfügung des Staatsanwalts oder durch Beschluß des Gerichts. Die Verpflichtung kann nicht mehr bestätigt werden, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte inzwischen volljährig geworden ist. Wurde die Bereitschaft zur Übernahme der Verpflichtung im Ermittlungsverfahren gegenüber dem Gericht erklärt

(z. B. im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Anordnung der U-Haft), hat dieses davon unverzüglich den Staatsanwalt in Kenntnis zu setzen, damit er sofort über die Entgegennahme und Bestätigung der Verpflichtung entscheiden kann.

4.2. Bekanntgabe der Bestätigung: Dem Beschuldigten oder dem Angeklagten ist die Bestätigung der Verpflichtung zur besonderen Aufsicht vom Staatsanwalt oder vom Gericht zuzustellen, ebenso den Erziehungsberechtigten (vgl. § 70 Abs. 3). Der Beschuldigte oder der Angeklagte ist auf sein Beschwerderecht hinzuweisen (vgl. § 137 Abs.2). Ihm sind in geeigneter Weise die Konsequenzen darzulegen, die entstehen, falls er den der Verpflichtung zur besonderen Aufsicht zugrunde liegenden Erwartungen nicht gerecht wird.

4.3. Zur **Aufhebung des Haftbefehls** nach Bestätigung der Verpflichtung zur besonderen Aufsicht vgl. Anm. 1.1. zu § 132.

4.4. Wegfall der Voraussetzungen der besonderen Aufsicht: Erfüllen die Erziehungsberechtigten die übernommenen Verpflichtungen nicht oder so ungenügend, daß ein Fluchtverdacht oder eine Wiederholungsgefahr erneut besteht, oder wird der Jugendliche flüchtig oder steht er in Verdacht, eine neue Straftat begangen zu haben, kann nunmehr oder erneut Haftbefehl erlassen werden. Vor seinem Erlaß ist die Bestätigung der Verpflichtung der Erziehungsberechtigten vom Staatsanwalt oder vom Gericht aufzuheben. Eine Nichterfüllung oder eine nur mangelhafte Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen hat für die Erziehungsberechtigten keine rechtlichen Konsequenzen, es sei denn, sie begehen dadurch eine andere Rechtsverletzung (z. B. eine Straftat gem. § 142 StGB). Die Verpflichtung zur besonderen Aufsicht und ihre Bestätigung werden mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Beschuldigten oder des Angeklagten gegenstandslos. Die Bestätigung bedarf keiner Aufhebung.

§136

Sicherheitsleistung ¹

(1) Von der Anordnung oder Vollziehung der Untersuchungshaft kann gegenüber Ausländern ohne ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik abgesehen werden, wenn durch Hinterlegung von Vermögenswerten bei Gericht zu erwarten ist, daß sich der Beschuldigte oder der Angeklagte dem Verfahren nicht entziehen und den Ladungen Folge leisten wird.